

**OLG Schleswig, Urt. v. 28.09.2007, Az. 4 U 30/06, GesR 2008, 162,
Pfleagemehraufwand bei Geburtsschaden**

Sachverhalt:

Der am 05.05.1986 geborene Kläger ist aufgrund ärztlicher Behandlungsfehler bei seiner Geburt sowie bei der postpartalen Versorgung schwerstbehindert. Dieses wurde durch Urteil aus dem Jahre 1998 grundsätzlich festgestellt. Mit der nunmehrigen Klage macht der Kläger den Pfleagemehraufwand aufgrund seiner Behinderung seit Geburt geltend.

Entscheidung:

Die Klage hatte sowohl in der Ausgangs- als auch in der Berufungsinstanz lediglich teilweise Erfolg. Für die Beurteilung eines Pfleagemehraufwandes ist allein § 249 BGB maßgebend. D. h. der tatsächliche Pflegeaufwand ist zu ersetzen, nicht aber ein abstrakter Pflegeaufwand, wie die Pflegeversicherung nach erfolgter Einstufung des Pflegebedürftigen in bestimmte Kategorien ihren Leistungen zugrunde legt. Aus diesem Grund finde auch die Regelung des SGB VI direkt keine Anwendung und entwickle auch keine Bindungswirkung. Der nächtliche Pflegeaufwand ist zu berücksichtigen. Mit ihm ist verbunden, dass der betreuende Elternteil auch anschließend wieder zur Ruhe kommen muss und mehr Nachtschlaf versäumt als mit dem eigentlichen Pflegeaufwand verbunden ist. Dies rechtfertige es, insbesondere zu Zeiten vermehrt auftretender Unruhezuständen des Klägers auch mehr als einmal pro Woche eine nächtliche Pflegekraft hinzu zu ziehen. Nach Ansicht des erkennenden Senats sind deshalb weitere 45 Minuten (§ 287 ZPO) als nächtlicher Pflegeaufwand zu berücksichtigen. Nicht zusätzlich zu berücksichtigen ist dagegen die alleinige Rufbereitschaft während der Nacht. Denn hierbei handele es sich um nicht kommerzialisierbare Leistungen der Eltern, denn eine Kommerzialisierbarkeit liege nur dann vor, wenn für diese Leistung die Einstellung einer fremden Fachkraft bei vernünftiger Betrachtung als Alternative ernstlich in Frage kommen würde. Nicht zu berücksichtigen bei der Bemessung des Pfleagemehraufwandes sind solche Tage, in denen der Kläger in der Klinik aufgenommen war. Auch nicht, obwohl seine Mutter im Rahmen der Klinikaufenthalte Pflegeleistungen für ihn erbracht habe. Denn auch hierbei handele es sich nicht um kommerzialisierbare Leistungen der Eltern, denn die Pflege des Klägers sei bereits durch die aufnehmende Krankenhauseinrichtung erbracht worden.